

Förderrichtlinien Systemische Gesellschaft

Die Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für Systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V. (SG) unterstützt bundesweit Projekte systemischer Theorie- und Praxisforschung, insbesondere in dem Bereich der Wirksamkeitsforschung Systemischen Handelns und nimmt hierzu Förderanträge gemeinnütziger Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts entgegen

Die nachfolgenden Richtlinien sollen verdeutlichen, welche Themen, Ziele und Projekte die gemeinnützige SG konkret und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen fördert.

1. Förderbereiche

Gefördert werden wissenschaftliche und forschende Arbeiten in den Bereichen Systemische Therapie und Beratung, Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie, Systemische Supervision, Systemisches Coaching, Systemische Mediation und Systemische Organisationsentwicklung.

2. Vergabegrundsätze

Förderempfänger müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder §60a AO-Bescheid) durch das Finanzamt nachweisen können.

Eine Förderung durch die SG e.V. ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen seitens der SG erfolgen.

Sollten sich Projektinhalte, -ziele, -laufzeiten oder Budgets verändern, sind die Änderungen der SG unverzüglich mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, der SG in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten.

Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Zugeführte Mittel, deren antragsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden können, sind an die SG zurückzuerstatten.

Sofern der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zum Abzug gebrachten Erträge nicht förderfähig.

Die SG kann Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese hinsichtlich Projektfortschritt, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan erheblich von der eingereichten Planung abweichen.

Die SG ist berechtigt, die Förderung oder Teile zurückzuverlangen / einzubehalten. Dies geschieht u.a. in folgenden Fällen:

- Der Förderempfänger hält sich nicht an die Verwendungsaufgaben.
- Ein entscheidender Fördergrund entfällt oder wesentliche Voraussetzungen ändern sich.
- Förderungen werden nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet. Im Falle einer Rückforderung ist der Förderempfänger verpflichtet, die Rückerstattung umgehend zu veranlassen.
- Der Förderempfänger ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die SG ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

3. Antragsformalitäten

Anträge müssen schriftlich und in deutscher Sprache entsprechend der nachfolgenden Checkliste bis zum 15.05. eines jeweiligen Jahres bei der Systemischen Gesellschaft - Deutscher Verband für Systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V., Damaschkestr. 4, 10711 Berlin eingereicht werden. Die Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung.

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige gemäß Checkliste zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der SG.

Die SG entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Weiterhin behält die SG sich vor, außerhalb der aufgelisteten Kriterien Projekte zu fördern, wenn sie den Satzungszwecken entsprechen. Förderzusagen ergehen immer schriftlich per Post von der SG und sind durch den Förderempfänger schriftlich zu bestätigen.

4. Negativliste

In folgenden Fällen erfolgt keine Förderung:

- Institutionelle Förderungen, Dauerförderungen
- Belange, die originär Aufgabe der öffentlichen Hand sind
- Einzelpersonen (z.B. finanzielle Notlage, Therapie- und Behandlungskosten etc.)
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen
- Veranstaltungen/Konferenzen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Stipendien, z. B. für Schule/Studium, Aus-/Weiterbildung, Kostübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen.